

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 22

Helmstedt, den 30.05.2006

59. Jahrgang

---

## Inhalt:

### Seite

#### **A. Amtlicher Teil**

|      |                                                                                                                                                                              |     |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 119. | Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;<br>hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan<br>„Gewerbegebiet“, 1. Änderung in der Ortschaft Wendhausen | 228 |
| 120. | Bekanntmachung der achten Satzung zur Änderung der Satzung des<br>Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig                                               | 230 |
| 121. | Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 des Zweckverbandes für<br>das kommunale Kreditwesen in Braunschweig                                                                   | 232 |
| 122. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes für<br>das kommunale Kreditwesen in Braunschweig                                                                 | 233 |
| 123. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes für<br>das kommunale Kreditwesen in Braunschweig                                                                 | 235 |
| 124. | Sitzung des Kreistages                                                                                                                                                       | 237 |

#### **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

119. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre;  
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan "Gewerbe-  
gebiet", 1. Änderung in der Ortschaft Wendhausen

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2006 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Wendhausen sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von den dort genannten Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

|            |                                                     |
|------------|-----------------------------------------------------|
| Montag     | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                             |
| Dienstag   | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Freitag    | 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                             |
| Mittwoch   | nach telefonischer Terminabsprache möglich.         |

Lehre, den 15.05.2006

gez. Werner Denneberg  
Bürgermeister

(L.S.)



## **120. Bekanntmachung der achten Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig**

Aufgrund des § 15 der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110 ff.) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.11.2005 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### Artikel I

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | <p>§ 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>„Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten gewählt für die Dauer der restlichen laufenden Wahlperiode der in der Verbandsversammlung vertretenen Rats- bzw. Kreistagsmitglieder, jedoch nicht über die Dauer seiner Amtszeit im Hauptamt hinaus. Nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, übt er das Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsgeschäftsführers aus. § 6 gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandsversammlung kann einen Stellvertreter wählen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2. | <p>§ 10 Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3. | <p>§ 14</p> <p>a. Die Überschrift des § 14 wird nach dem Wort „Prüfung“ ergänzt um „, Gleichstellungsbeauftragte“.</p> <p>b. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“</p> <p>c. Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.</p> <p>d. Im neuen Absatz 4 werden die Worte „und 2“ gestrichen und durch die Worte „bis 3“ ersetzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 4. | <p>§ 16 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>„Die Aufnahme neuer Verbandsglieder ist nur durch eine Änderung der Verbandssatzung und nur zum Anfang eines Rechnungsjahres möglich. Jedes Verbandsglied kann zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Durch das Ausscheiden von Verbandsgliedern wird die Änderung der Verbandssatzung notwendig. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Verbandsgliedes, die sich aus der Abrechnung des Rechnungsjahres ergeben, in dem die Verbandsgliedschaft endet, bleiben erhalten. Weitere Vermögensauseinandersetzungen sind mangels Vermögen nicht zu führen. Sobald ein Verbandsglied im Verbandsbereich eine kommunale Sparkasse betreibt, endet die Verbandsgliedschaft. Der Ausschluss eines Verbandsgliedes ist nicht möglich. Bei Veränderungen im Bestand der Verbandsglieder gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.“</p> |

|    |                                                                                                                                                     |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5. | Der einzige Satz des § 18 erhält folgende neue Fassung:<br>„Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der<br>Verbandsmitglieder.“ |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, 03.11.2005

gez. Waske

gez. Drake

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 22 vom 30.05.2006

## **121. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig**

Die Verbandsversammlung hat am 03.11.2005 die Jahresrechnung 2004 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 16.06.2006 bis 26.06.2006 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 315, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, 22.05.2006

gez. Drake

Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 22 vom 30.05.2006

## **122. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig**

Aufgrund des § 8 der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28. Oktober 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

#### **im Verwaltungshaushalt**

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 140.200 Euro |
| in der Ausgabe auf  | 140.200 Euro |

#### **im Vermögenshaushalt**

|                     |        |
|---------------------|--------|
| in der Einnahme auf | 0 Euro |
| in der Ausgabe auf  | 0 Euro |

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2005 wird auf 6.500,- Euro festgesetzt. Sie ist von den Verbandsgliedern nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses am Verband wie folgt aufzubringen:

|                    |          |               |                        |          |               |
|--------------------|----------|---------------|------------------------|----------|---------------|
| Stadt Braunschweig | 40,277 % | 2.618,01 Euro | Landkreis Helmstedt    | 16,393 % | 1.065,55 Euro |
| Stadt Salzgitter   | 13,575 % | 882,37 Euro   | Landkreis Holzminden   | 11,675 % | 758,87 Euro   |
|                    |          |               | Landkreis Wolfenbüttel | 18,080 % | 1.175,20 Euro |

Braunschweig, den 28. Oktober 2004

Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

gez. Waske

gez. Drake

Walter Waske  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Burkhard Drake  
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt vom 16.06.2006 bis 26.06.2006 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 315, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, 22.05.2006

gez. Drake

Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 22 vom 30.05.2006

## **123. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig**

Aufgrund des § 8 der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03. November 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

#### **im Verwaltungshaushalt**

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| in der Einnahme auf | 307.000 Euro |
| in der Ausgabe auf  | 307.000 Euro |

#### **im Vermögenshaushalt**

|                     |        |
|---------------------|--------|
| in der Einnahme auf | 0 Euro |
| in der Ausgabe auf  | 0 Euro |

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2006 wird auf 6.500,- Euro festgesetzt. Sie ist von den Verbandsgliedern nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses am Verband wie folgt aufzubringen:

|                        |          |               |
|------------------------|----------|---------------|
| Stadt Braunschweig     | 40,277 % | 2.618,01 Euro |
| Stadt Salzgitter       | 13,575 % | 882,37 Euro   |
| Landkreis Helmstedt    | 16,393 % | 1.065,55 Euro |
| Landkreis Holzminden   | 11,675 % | 758,87 Euro   |
| Landkreis Wolfenbüttel | 18,080 % | 1.175,20 Euro |

Braunschweig, den 03. November 2005

Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

gez. Waske

gez. Drake

Walter Waske  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Burkhard Drake  
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt vom 16.06.2006 bis 26.06.2006 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 315, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, 22.05.2006

gez. Drake

Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 22 vom 30.05.2006

#### **124. Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, dem 02.06.2006, findet um 09.30 Uhr im Bibliothekssaal im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

##### Tagesordnung für die 24. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften über die 23. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 17.03.2006
5. Einwohnerfragestunde
  - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
7. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Unterstützung des Nationalen GeoParks Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen;  
hier: Teilgebiet Braunschweiger Land-Ostfalen
8. Bestimmung von vier neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
9. Beteiligung des Landkreises Helmstedt an der „Planetarium der Stadt Wolfsburg gGmbH“
10. Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO i.V.m. § 65 NLO
11. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2006 im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.03.2006
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009;  
hier: Beitrittsbeschluss
13. Realschulen am Standort Helmstedt
14. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
15. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten

Helmstedt, den 08.03.2006

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 22 vom 30.05.2006

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian